

(2) Der Planvorschlag wird vom Ministerium für Bauwesen in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und den anderen zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung auf der Grundlage der Perspektiv- und Rekonstruktionspläne der Volkswirtschaft erarbeitet.

(3) Das Ministerium für Bauwesen reicht den „Plan der Typenprojektierung“ zur Koordinierung und Bestätigung der Staatlichen Plankommission ein.

§ 3

Die Plandurchführung

(1) Das Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für die Durchführung des „Planes der Typenprojektierung“. Es gibt Richtlinien für die Ausarbeitung von Typenprojekten, Bauwerkskatalogen und Bauelementenkatalogen heraus.

(2) Die Grundkonzeption für die Typenprojekte arbeitet die Deutsche Bauakademie aus.

(3) Hauptprojektant für die Typenprojektierung ist der VEB Typenprojektierung.

(4) Alle Hauptprojektanten und Spezialprojektanten entsprechend den §§ 4 und 5 der Anordnung vom 14. März 1959 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches verpflichtet, die vom VEB Typenprojektierung geforderten Projektierungsleistungen zu erfüllen.

(5) Der VEB Typenprojektierung organisiert die Wiederverwendung von Projekten und Projektierungsunterlagen aller Art sowie die Übernahme und Überarbeitung von Typenprojekten und Wiederverwendungsprojekten aus den Teilnehmerländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe.

§ 4

Bestätigung und Verbindlichkeitserklärungen

(1) Die Bauwerkskataloge, die Grundkonzeption für die Typenprojekte und die Typenprojekte werden nach Zustimmung durch die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie nach Beschlussfassung der Regierungskommission für Preise über die Festpreise der Typenprojekte und die getypten Bauelemente sowie die Benutzungsgebühren für Typenprojekte durch das Ministerium für Bauwesen bestätigt.

(2) Die Bestätigung der Typenprojekte erfolgt, nachdem die Typenprojekte in kollektiven Aussprachen mit Werktätigen, ihren Massenorganisationen, insbesondere dem FDGB, sowie mit Fachleuten eingehend beraten wurden. Über die Beratungen sind Protokolle anzufertigen. Alle Vorschläge und Hinweise sind sorgfältig zu prüfen und Anregungen für eine ökonomische und zweckmäßige Lösung zu berücksichtigen.

(3) Für die Bestätigung der Typenprojekte mit spezieller Betriebstechnologie ist ein Gutachten des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionsvorhaben vorzulegen.

(4) Alle bestätigten Typenprojekte werden in die „Zentrale Typenliste“ aufgenommen und durch Anordnung des Ministers für Bauwesen im Gesetzblatt be-

kanntgegeben. Mit der Bekanntgabe wird die Anwendung des Typenprojektes bis auf Widerruf für alle Wirtschaftszweige verbindlich. Gleichzeitig wird das Typenkarteiblatt in die Deutsche Bauenzzyklopädie aufgenommen und veröffentlicht.

§ 5

Herausgabe der Unterlagen

(1) Für die Herausgabe der Typenprojekte in Form von Typenprojektmappen und der Bauelementenkataloge ist der VEB Typenprojektierung verantwortlich. Die Bauwerkskataloge sind von der Deutschen Bauakademie herauszugeben.

(2) Alle volkseigenen Projektierungsbetriebe und -abteilungen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zum kostenlosen Bezug der erforderlichen Exemplare von Typenprojektmappen, Bauwerkskatalogen und Bauelementenkatalogen berechtigt.

(3) Werden bei Investitionsmaßnahmen Typenprojekte angewandt, so ist vom Investitionsträger bzw. Lizenzträger die bei der Bestätigung des Typenprojektes festgelegte Benutzungsgebühr zu entrichten.

(4) Für bereits bestehende Typenprojekte werden bis zum 31. Juli 1960 durch das Ministerium für Bauwesen Gebühren erarbeitet und der Regierungskommission für Preise zur Beschlussfassung eingereicht.

§ 6

Örtliche Anpassung

(1) Die örtliche Anpassung der Typenprojekte führen die mit der Ausarbeitung der Investitionsprojekte beauftragten Projektierungsbetriebe und -abteilungen durch.

(2) Das Ministerium für Bauwesen gibt eine Richtlinie für die örtliche Anpassung von Typenprojekten heraus.

§ 7

Die Finanzierung der Typenprojektierung

Für die Typenprojektierung ist ein Fonds zu bilden. Er wird dem Ministerium für Bauwesen zweckgebunden aus dem Haushalt der Republik zur Verfügung gestellt und von ihm verwaltet und abgerechnet.

§ 8

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung über die Erfüllung des „Planes der Typenprojektierung“ hat nach den Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am Ende eines jeden Quartals zu erfolgen.

(2) Die Berichterstattung über die Anwendung verbindlicher Typenprojekte durch die Investitionsträger hat nach den Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfolgen.

§ 9

Kontrolle über die Anwendung der Typenprojekte

Die Staatliche Bauaufsicht kontrolliert die Anwendung der bestätigten Typenprojekte und bestätigten Festlegungen der Bauwerkskataloge in Investitionsprojekten und hat die Ausstellung des Bauscheines zu versagen, wenn die Forderungen des § 1 Abs. 4 nicht erfüllt werden.